

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Beratung zur weiteren Bewirtschaftung des Parkplatzes „Rotes Vorwerk“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 09. Mai 2023 die Aufnahme des Parkplatzes „Rotes Vorwerk“ in die Parkgebührenordnung zu folgenden Kostensätzen:

1,00 EUR je angefangene Stunde
5,00 EUR Tageskarte

Für den Zeitraum der Skisaison wird der Parkplatz in den Poolvertrag mit der FSB GmbH und der LGO aufgenommen.

Kurort Oberwiesenthal, den 28.04.2023

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- | | | |
|--|-------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss | Ja-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss | Nein-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Tourismus- und Sportausschuss | Stimmenthaltungen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat, | | |

Sachverhalt:

Derzeit wird für den Parkplatz am ehemaligen Roten Vorwerk (Vierenstraße/Emil-Riedel-Straße) keine Parkgebühr verlangt. Grund hierfür ist ein mehrere Jahre zurückliegender Rechtsstreit mit dem Referat Verkehrsrecht des Erzgebirgskreises sowie der Landesdirektion Sachsen.

Ursächlich hierfür war die Beschwerde zweier „Anlieger“, welche Eigentümer von Ferienhäusern am s.g. „Bärenfangweg“ sind. Einer dieser Anlieger richtete sich mit seiner Beschwerde gegen die Erhebung von Parkgebühren auf diesem Parkplatz an das Landratsamt Erzgebirgskreis. Der andere richtete eine Beschwerde gegen die Gebührenerhebung an die Landesdirektion Sachsen.

Das Landratsamt, Referat Verkehrsrecht (LRA) und die Landesdirektion Sachsen (LDS) führten daraufhin am 27.04.2011 eine Verkehrsschau durch. Im Ergebnis vertraten die beiden Behörden die Rechtsaufsicht, dass die Gebührenerhebung auf diesem Parkplatz rechtswidrig ist. Diese Auffassung stützte sich insbesondere darauf, dass die Erhebung von Parkgebühren nur dort gerechtfertigt sei, wo der Bedarf an Parkraum so groß sei, dass er nur durch einen möglichst schnellen Wechsel der parkenden KfZ befriedigt werden könne. Hierfür müssten konkrete Daten von Verkehrserhebungen und -untersuchungen vorliegen, welche diesen „Parkraumdruck“ belegen. Diese gesteigerte Nachfrage an Parkplätzen sah die Behörden für den Parkplatz als nicht gegeben an und argumentierten die Gebührenerhebung sei eine „versteckte Steuererhebung“ für die Finanzierung der Parkplätze. Anderweitige Festlegungen des Stadtrates hinsichtlich von Parkgebühren könnten ohne diese Grundlage im Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung (StVO) keine Wirkung entfalten.

Da die Stadt dem durch das Landratsamt angefertigten Protokoll widersprach führte die Landesdirektion vom 27.07. bis 03.09.2011 stichprobenartig eine Nachweisführung zur Parkplatznutzung durch. Die LDS erteilte am 10.10.2011 die Weisung die verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung des Parkscheinautomaten aufzuheben. Im benannten Bescheid wurde u.a. argumentiert, dass es sich bei dem Parkplatz nicht um knappen Parkraum handelt, dass die Stadt es versäumt hat die Polizei am Verfahren zu beteiligen und das keine Höchstparkdauer festgelegt wurde. Gegen diesen Bescheid ging die Stadt fristgerecht in Widerspruch, welcher als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 29.12.2011 erteilte das Landratsamt eine fachliche Weisung mit welcher der Stadt aufgegeben wurde den Parkscheinautomaten sowie die entsprechende Beschilderung zur Parkscheinplicht zu entfernen. Zur Begründung wurde die bereits ausgeführte Rechtsauffassung weiterhin vertreten. Nach erneut erfolglosem Widerspruch wurde Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingereicht, welche letztlich durch den Vertreter der Stadt (Fa. PWC) zurückgenommen wurde. Die Gründe hierfür lassen sich aus der Aktenlage leider nicht mehr nachvollziehen.

Seitens der Stadt kann die Rechtsauffassung der beiden Behörden jedoch weiterhin nicht geteilt werden. Insbesondere ist aus unserer Sicht hier in die Selbstverwaltungshoheit der Kommune eingegriffen worden. Der Parkplatz wird insbesondere als Wanderparkplatz (auch im Hinblick auf die geplante Erneuerung/Erweiterung des Fichtelchenpfades) und im Winter für die Nutzung des Lifts an der Himmelsleiter oder Loipeneinstieg genutzt.

Bereits in der Begründung zum Widerspruch gegen die Weisung der LDS wurde ausgeführt, dass im fraglichen Gebiet ausschließlich der Parkplatz „Rotes Vorwerk“ für das Abparken von

Kraftfahrzeugen zur Verfügung steht. Andere öffentliche Parkflächen stehen nicht zur Verfügung. Weiterhin wurde darauf verwiesen, dass § 13 StVO den Parkraumangel nicht als zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Aufstellung eines Parkscheinautomaten vorschreibt.

Die technischen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Parkscheinautomaten sind noch gegeben. Für die Gebührenerhebung bedarf es jedoch der Anschaffung eines neuen Parkscheinautomaten. Die damals durch das Landratsamt bemängelte fehlende Anhörung der Polizei wurde nunmehr nachgeholt. Diese verweist jedoch auf die fachliche Weisung aus dem Jahr 2011.

In seiner Sitzung am 21. März sprach sich der Verwaltungsausschuss dennoch dafür aus den Parkplatz „Rotes Vorwerk“ wieder in die Parkgebührenordnung aufzunehmen. Hinsichtlich der Gebührenhöhe wurde durch den Ausschuss vorgeschlagen den Parkplatz aufgrund seiner Nähe zum Lift an der Himmelsleiter im Winter in den Poolvertrag mit der FSB und der LGO aufzunehmen. Für den verbleibenden Zeitraum wurde die Gebührenhöhe von 1,00 € je angefangener Stunde und 5,00 € pro Tageskarte als angemessen angesehen.

Für die Schätzung der Einnahmen über die Monate, welche nicht durch den Poolvertrag erfasst werden, wurde mit einer durchschnittlichen Auslastung von 15 PkW pro Tag gerechnet:

5 x Tageskarte a 5,00 € = 25 €

10 x 3 Stunden a 1,00 € = 30 €

Summe täglich damit 55 € x 30 Tage x 8 Monate = 13.200 €

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen: ca. 13.000 € jährlich

Gesamtkosten: Aufstellung / Anschaffung Parkscheinautomat ca. 6.500 EUR

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin